

An die Gemeinde/ Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/ Postfach		Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:	
Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfbericht) nach § 14 Abs. 1 PrüfSBrVO		BVS-Nr.:	
		Prüf-Nr.:	

Allgemeine Angaben

Bauherr/in (§ 55 LBauO)	Name (bei mehreren auch Vertreter/in benennen)		Vorname	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax
Art des Vorhabens:		Gebäudeklasse: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt, (z.B. Wohngebäude mit 6 Whg. einschl. Tiefgarage mit 10 Plätzen)				
Baugrundstück	Straße		Haus-Nr.	Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Ersteller/in des Brandschutznachweises (kann auch der/die Entwurfsverfasser/in sein)	Name		Vorname	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax
Prüfsachverständige/r für Brandschutz	Vorname		Name	
	Straße		Haus-Nr.	E-Mail
	PLZ	Wohnort	Telefon	Fax

Vorgelegte Unterlagen:

siehe gesonderter Prüfbericht (falls zusätzlich erforderlich)

Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises

Prüfbemerkungen:

siehe gesonderter Prüfbericht (falls zusätzlich erforderlich)

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen, die den Brandschutz betreffen

(siehe § 69 Abs. 1, §§ 50 und 87 a LBauO):

- Von bauaufsichtlichen Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, den nach § 3 Abs. 2 LBauO als Verwaltungsvorschrift (VV-TB) bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen nach § 87 a LBauO oder abschließend geregelten Sonderbauvorschriften des § 50 LBauO soll nach § 69 Abs. 1 LBauO abgewichen werden.
- Es soll von Vorschriften abgewichen werden, die dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen und denen die Nachbarinnen und Nachbarn nicht zugestimmt haben.

Benennung von Abweichungen, Bewertung, Aufführung Kompensationsmaßnahmen, Benennung von Auflagen und Bedingungen (ggf. siehe Anlage 1):

Besondere Anforderungen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 LBauO) bzw. Erleichterungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LBauO), die den Brandschutz betreffen:

- Bei Vorhaben nach § 50 LBauO sollen besondere Anforderungen gestellt werden.

1. Benennung von besonderen Anforderungen an den Brandschutz nebst Auflagen und Bedingungen (ggf. siehe Anlage 2):

- Bei Vorhaben nach § 50 LBauO sollen Erleichterungen zugelassen werden.

2. Benennung und Bewertung von vorgesehenen Erleichterungen beim Brandschutz ggf. nebst notwendiger Kompensationsmaßnahmen (ggf. siehe Anlage 2):

Angaben zur Einhaltung der Forderungen der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Dienststelle (Brandschutzdienststelle):

- Auf die Beteiligung der Brandschutzdienststelle kann verzichtet werden, da die Anforderungen unter Nr. 3.3. des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen „Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz“ erfüllt sind. (Das Formblatt B ist nicht beizufügen!)
- Die Brandschutzdienststelle wurde beteiligt und
- das Benehmen konnte hergestellt werden.
 - das Benehmen konnte nicht hergestellt werden.
 - die Brandschutzdienststelle verzichtet auf die Beteiligung.
- (Das Formblatt B ist jeweils beizufügen!)

Sonstiges (§ 14 Abs. 1 Satz 2 PrüfSBrVO - ggf. Beiblatt):

Prüfergebnis:

Die beigelegten Bauunterlagen sind vollständig. Die Nachweise über den Brandschutz sind vollständig und richtig und stimmen mit den übrigen Bauunterlagen überein.

Das Vorhaben erfüllt

- die Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften (insbesondere Sonderbauvorschriften und Technische Baubestimmungen),
- die Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften (insbesondere Sonderbauvorschriften und Technische Baubestimmungen), soweit die unter den in den „Prüfbemerkungen“ gegebenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden

und die Bauausführung nach den geprüften und gegebenenfalls eingesehenen Unterlagen erfolgt.

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist abgeschlossen.

Die Bauvorlagen wurden mit Prüfvermerk versehen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Brandschutznachweises umfasst _____ Seiten inklusive der Anlagen 1 und 2 und aller Beiblätter.

Die Bescheinigung über die Überwachung der brandschutztechnischen Ausführung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 LBauO (Formblatt C) wird der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

Prüfsachverständige/r für Brandschutz

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Anlage 1 – Abweichungen

Abweichungen im Sinne des § 69 Abs. 1 LBauO

Die nachstehend genannten Sachverhalte stellen Abweichungen dar, die unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 und § 4 LBauO vereinbar sind.

Abweichung Nr. 1	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Abweichung Nr. 2	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Abweichung Nr. 3	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Abweichung Nr. 4	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Abweichung Nr. 5	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Abweichung Nr. 6	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Anlage 2 – Besondere Anforderungen / Erleichterungen

Besondere Anforderungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 LBauO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und § 4 LBauO

Durch die Einstufung als unregelter Sonderbau werden unter Berücksichtigung der besonderen Art oder Nutzung und der Schutzziele des § 3 und § 4 LBauO folgende, über die Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz / Sonderbauverordnungen / Technischen Baubestimmungen hinausgehende, besondere Anforderungen gestellt:

Anforderung Nr. 1	
Sachverhalt	
Begründung	

Anforderung Nr. 2	
Sachverhalt	
Begründung	

Anforderung Nr. 3	
Sachverhalt	
Begründung	

Erleichterungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 LBauO, soweit es der Einhaltung von Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bzw. der besonderen Anforderungen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 LBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume nicht bedarf.

Durch die Einstufung als unregelter Sonderbau können unter Berücksichtigung der besonderen Nutzung und der Schutzziele des § 3 und § 4 LBauO folgende Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz / Sonderbauverordnungen / Technischen Baubestimmungen zugelassen werden.

Erleichterung Nr. 1	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	

Erleichterung Nr. 2	
Sachverhalt	
Begründung / Kompensation:	